

# Vorwort

Die Ausgestaltung von grenzüberschreitenden Verrechnungen im Konzern umfasst sowohl die Konzeption selbst als auch deren Dokumentation. Die Einhaltung des Fremdverhaltensgrundsatzes – im Fachjargon als Arm's-Length-Prinzip bezeichnet – hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen, dies nicht zuletzt durch Initiativen der G20, der OECD und der Europäischen Union. Auch die österreichische Finanzverwaltung hat aktuell die schon mehr als ein Jahrzehnt alten Verrechnungspreisrichtlinien 2010 „generalüberholt“, an die aktuellen Arbeiten und Entwicklungen angepasst und als Verrechnungspreisrichtlinien 2021 am 7.10.2021 veröffentlicht.

Die Auswirkungen der zahlreichen Maßnahmen des in Fachkreisen viel diskutierten BEPS-Projekts hat die faire Aufteilung der Besteuerungsrechte unter Staaten zum Ziel. Die wachsende Bedeutung der Verrechnungspreise ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass mehr als 60 % des Welthandels zwischen multinationalen Unternehmen stattfinden. Letztere sind die Hauptakteure der Globalisierung, die internationale Geschäftsmöglichkeiten ausnützen und über lokal gegründete Tochtergesellschaften oder Betriebsstättenstrukturen weltweit operieren.

Verrechnungspreise sind vornehmlich ein betriebswirtschaftliches Thema, denn allgemein gesprochen sind die wirtschaftlichen Ergebnisse jeder Einheit mit dem gesamten Wertschöpfungsprozess eines multinationalen Unternehmens in Einklang zu bringen. Aus diesem Grund hat die Relevanz der Verrechnungspreis-konzeption über die Insider der Steuerabteilungen hinaus die Aufmerksamkeit der C-Suite-Ebene (Vorstand, Aufsichtsrat, CEO, CFO etc eines multinationalen Unternehmens) auf sich gezogen.

Risikiert man einen Blick in die Vergangenheit, zeigt sich, dass der Grundgedanke, nämlich Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen als Rechtsgeschäft zwischen selbstständigen Unternehmen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz abzubilden, auf die 30er-Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückgeht.

Bereits im *Carroll-Report* von 1933<sup>1</sup> wurde der **Fremdverhaltensgrundsatz** wie folgt beschrieben:

Anstatt ihre Geschäftstätigkeit in jedem Land durch eine eigene Niederlassung auszu-dehnen, führt die Muttergesellschaft ihre Geschäfte über eine Tochtergesellschaft, die rechtlich gesehen eine eigenständige juristische Person ist. Die Muttergesellschaft muss daher die Tochtergesellschaft rechtlich so behandeln, als wäre sie eine eigenständige juristische Person.

---

<sup>1</sup> Vgl *Carroll*, *Methods of allocating taxable income in Taxation of Foreign and National Enterprises* Vol. IV, League of Nations Document No C.425(b).M.217(b).1933.II.A. (1933) at para 384; siehe auch *Carroll*, 29 Am. J. Int'l L. (1935) 586, 588.

Mit anderen Worten: Die Rechtsgeschäfte zwischen der Mutter- und der Tochtergesellschaft müssen in der gleichen Art und Weise wie vergleichbare Geschäfte zwischen unabhängigen juristischen Personen abgewickelt werden. Solange die konzerninternen Transaktionen unter den gleichen Umständen und Bedingungen durchgeführt werden, wie sie zwischen zwei völlig getrennten und unabhängigen Personen, die auf einem offenen Markt und in einer Art und Weise, die bildlich gesprochen als „at arm’s length“ beschrieben wird, durchgeführt werden, respektieren die Steuerbehörden im Allgemeinen die getrennte rechtliche Existenz der Tochtergesellschaft und besteuern sie auf der Grundlage ihrer eigenen Erklärung, die durch ihre ordnungsgemäß geführte getrennte Buchführung gestützt wird.

Um diese Erklärung zu überprüfen, können die Steuerbehörden die Geschäftsbeziehungen zwischen der lokalen Tochtergesellschaft und der Muttergesellschaft oder anderen Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft, die einfachheitshalber als verbundene Unternehmen bezeichnet werden können, untersuchen und die Ergebnisse der Verflechtungstransaktionen sorgfältig prüfen.

Unser Dank gilt allen Autorinnen und Autoren, die mit ihrer Erfahrung und ihrem Wissen aus der täglichen Praxis diese dritte Auflage der Case Studies ermöglicht haben. Wir bedanken uns aber auch bei *Elisabeth Klemens* für ihre Unterstützung, insbesondere für die Erstellung des Stichwortverzeichnisses, sowie bei *Tessa Lodr* vom Linde Verlag für die kompetente und engagierte „Rundumbetreuung“ bei diesem Buchprojekt.

Wien, Linz, München, im November 2021

*Roland Macho  
Gerhard Steiner  
Erich Spensberger*